



Bestätigung

über betriebliche bzw. personelle Veränderungen
zur Anerkennung (AU) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO

Kontroll-Nr.:
NW-7-12-1149-13

Hiermit erkennen wir unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aufgrund von Anlage VIIIc zu § 29 StVZO die Firma

ECOSOIL Kfz-Service GmbH
Flöz-Wilhelm-Str. 32
59368 Werne

(Mitgliedsnummer: 22824) für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an.

Die Anerkennung ist beschränkt auf die Durchführung von AU an Kraftfahrzeugen folgender Fahrzeuggruppen:

- Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung
- Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit G-Kat ohne OBD-System
- Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit G-Kat mit OBD-System
- Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zGM ohne OBD-System
- Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor bis 7,5 t zGM mit OBD-System
- Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zGM ohne OBD-System
- Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab 2,8 t zGM mit OBD-System

Verantwortliche Personen für die Durchführung der AU mit Schulungsdatum (Anzahl: 2):

Sebastian Busch, Münsterfort 54, 59368 Werne, 09.08.2014 (G-Kat), 09.08.2014 (Diesel bis 7,5 t zGM), 09.08.2014 (Diesel ab 2,8 t zGM)

Ludger Schlütermann, Capeller Str. 11, 59394 Nordkirchen, 16.12.2014 (G-Kat), 16.12.2014 (Diesel bis 7,5 t zGM), 16.12.2014 (Diesel ab 2,8 t zGM)

Zur Durchführung der AU eingesetzte Beauftragte (AUB) mit Schulungsdatum (Anzahl: 1):

Alexander Bergmann, 16.12.2014 (G-Kat), 16.12.2014 (Diesel bis 7,5 t zGM), 16.12.2014 (Diesel ab 2,8 t zGM)

Zur Durchführung der AU eingesetzte Fachkräfte mit Schulungsdatum (Anzahl: 3):

Marcel Bazarin, 25.06.2015 (G-Kat), 25.06.2015 (Diesel bis 7,5 t zGM), 25.06.2015 (Diesel ab 2,8 t zGM)

Alexander Bergmann, 16.12.2014 (G-Kat), 16.12.2014 (Diesel bis 7,5 t zGM), 16.12.2014 (Diesel ab 2,8 t zGM)

Thorsten Führer, 25.06.2015 (G-Kat), 25.06.2015 (Diesel bis 7,5 t zGM), 25.06.2015 (Diesel ab 2,8 t zGM)

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der Anerkennungsrichtlinie weggefallen oder wenn die Untersuchungen der Abgase (AU) wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Nebenbestimmungen grob verstoßen worden ist.

Änderungen der Rechtsform des Unternehmens oder des Betriebes, des Inhabers, der für die Durchführung der AU verantwortlichen Personen oder der eingesetzten Fachkräfte, oder Änderungen der Anschrift des Betriebes, der Zweigstellen oder der Nebenbetriebe sind – unter Vorlage der erforderlichen Nachweise – unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

Die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung darf nur durch die vorstehend genannten verantwortlichen Personen und eingesetzten Fachkräfte durchgeführt werden. Wenn keine zur Durchführung der AU verantwortliche und geschulte Person zur Verfügung steht, ist die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Anerkennung unverzüglich einzustellen.